

Regierung sagt Korruption im Gesundheitswesen den Kampf an

Änderungen des Strafgesetzbuches sollen verhindern helfen, dass das Vertrauen der Patienten in das Gesundheitswesen durch Fehlverhalten Einzelner beschädigt wird.

von Dirk Schulenburg

Korruption im Gesundheitswesen beeinträchtigt den Wettbewerb, verteuert medizinische Leistungen und untergräbt das Vertrauen von Patienten in die Integrität heilberuflicher Entscheidungen heißt es in dem Ende Juli beschlossenen Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen. Wegen der erheblichen sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung sei korruptiven Praktiken im Gesundheitswesen auch mit den Mitteln des Strafrechts entgegenzutreten, was die bisherige Rechtslage nur unzureichend ermögliche.

Strafbarkeitslücke

So handelt der Vertragsarzt – beispielsweise bei der Verordnung von Arzneimitteln – weder als Amtsträger noch als Beauftragter der gesetzlichen Krankenkassen, wie der Bundesgerichtshof (BGH) im Jahr 2012 entschieden hat (*Beschluss vom 29. März 2012 – GSSt 2/II*). Die Korruptionstatbestände des Strafgesetzbuchs sind daher bislang auf niedergelassene Vertragsärzte grundsätzlich nicht anwendbar.

Vor dem BGH ging es um den Fall einer Pharmareferentin, die das Landgericht Hamburg wegen Bestechung verurteilt hatte, weil sie Vertragsärzten Schecks über einen Gesamtbetrag von 18.000 Euro übergeben hatte – und dies im Rahmen des Prämiensystems eines Arzneimittelherstellers, der Ärzten für die Verordnung seiner Arzneimittel Prämien in Höhe von 5 Prozent des Herstellerabgabepreises anbot.

Nach den Ausführungen des Gerichts konnte die Pharmareferentin nicht wegen Bestechung und konnten Vertragsärzte nicht wegen Bestechlichkeit verurteilt werden – eben weil das nach dem derzei-

tigen Strafgesetzbuch nur dann möglich wäre, wenn Vertragsärzte Amtsträger oder Beauftragte der Krankenkassen wären.

Schutz vor Vertrauensverlust

Mit dem BGH-Beschluss von 2012 setzte eine öffentliche Debatte ein, ob zur wirksamen Korruptionsbekämpfung das Strafgesetzbuch geändert werden muss. Nun sollen neue Straftatbestände der Bestechlichkeit im Gesundheitswesen und der Bestechung im Gesundheitswesen tatsächlich eingeführt werden (*siehe Kasten*). Sie sollen für alle Heilberufe gelten, die eine staatlich geregelte Ausbildung erfordern, und innerhalb wie außerhalb des Bereichs der gesetzlichen Krankenversicherung Anwendung finden. „Bereits korruptive Verhaltensweisen Einzelner können dazu führen, dass ein ganzer Berufsstand zu Unrecht unter Verdacht gestellt wird und das Vertrauen der Patienten in das Gesundheitswesen nachhaltig Schaden nimmt“, heißt es in der Gesetzesbegründung.

Der Gesetzentwurf nimmt ausdrücklich auf den BGH-Beschluss Bezug – und auf Fälle, in denen Zuwendungen für die Zuführung von Patienten oder von Untersuchungsmaterial, beispielsweise an eine Klinik, an ein Sanitätshaus oder an ein Labor, geleistet wurden oder in denen unter Umgehung der geltenden Preisvorgaben auf Bezugs- und Abgabeentscheidungen von Apothekern eingewirkt wurde.

Viele Einzelfragen sind noch nicht geklärt, sodass das *Rheinische Ärzteblatt* in späteren Ausgaben auf das Thema zurückkommen wird. „Uns fehlt nach wie vor eine klare Liste für die Kitteltasche, auf der steht, was man darf und was man nicht darf“, sagte der Präsident der Bundesärztekammer, Professor Dr. Frank Ulrich Montgomery, im *Deutschen Ärzteblatt*, „sobald das Gesetz in Kraft getreten ist, wird es auch unsere Aufgabe sein, solch eine Liste zu liefern.“ Darüber hinaus bleibt abzuwarten, wie die Rechtsprechung mit den neuen Straftatbeständen umgehen wird.

Dr. iur. Dirk Schulenburg, MBA, ist Justiziar der Ärztekammer Nordrhein

§ 299a Bestechlichkeit im Gesundheitswesen

- (1) Wer als Angehöriger eines Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert, im Zusammenhang mit der Ausübung seines Berufs einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial
1. einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder
 2. seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer als Angehöriger eines Heilberufs im Sinne des Absatzes 1 einen Vorteil dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei dem Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten, die zur Abgabe an den Patienten bestimmt sind, seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze.

§ 299b Bestechung im Gesundheitswesen

- (1) Wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des § 299a Absatz 1 im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei der Verordnung oder der Abgabe von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder von Medizinprodukten oder bei der Zuführung von Patienten oder Untersuchungsmaterial
1. ihn oder einen anderen im inländischen oder ausländischen Wettbewerb in unlauterer Weise bevorzuge oder
 2. seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer einem Angehörigen eines Heilberufs im Sinne des Absatz 1 im Zusammenhang mit dessen Berufsausübung einen Vorteil für diesen oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass er bei dem Bezug von Arznei-, Heil- oder Hilfsmitteln oder Medizinprodukten, die zur Abgabe an den Patienten bestimmt sind, seine berufsrechtliche Pflicht zur Wahrung der heilberuflichen Unabhängigkeit verletze.